

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 1987

3106. Nutzungsplanung Rorbas (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Rorbas (RRB Nr. 4290/1985) wurden unter anderem die Bau- und Zonenvorschriften für das Grundstück Kat.-Nr. 59 sowie die Waldabstandslinien im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 32 und 34 infolge hängiger Rekurse von der Genehmigung ausgenommen. In der Zwischenzeit sind diese Rekurse durch die Baurekurskommission I bzw. den Regierungsrat rechtskräftig abgewiesen worden (BRKE I Nr. 107/1986; RRB Nr. 3311/1986). Diese Festlegungen können nun genehmigt werden.

Am 14. April 1987 hat die Gemeindeversammlung Rorbas sodann Art. 2.2.1 der Bauordnung in dem Sinn geändert, als in den Wohnzonen die geschlossene Bauweise im Rahmen der Grundmasse zulässig ist. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Diese Änderung ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Rorbas vom 28. November 1984 festgesetzte Nutzungsplanung wird hinsichtlich der Bau- und Zonenvorschriften für das Grundstück Kat.-Nr. 59 und der Waldabstandslinie im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 32 und 34 nachträglich genehmigt.

II. Die von der Gemeindeversammlung Rorbas am 14. April 1987 beschlossene Änderung von Art. 2.2.1 der Bauordnung wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnungsänderung), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. September 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller